

Betreff: **Erweiterung der Rechte der Ortsteilvertretungen in den Ortsteilen der Stadt Eberswalde (BV/1063/2013)**

Position zur Stellungnahme der Unteren Kommunalaufsicht (UKA)

Eine zusammengefaßte Bewertung ist in dem Schreiben nicht enthalten. Die UKA äußert sich nur einzeln zu den Punkten 2 bis 5 unserer Vorlage und zum Schluß mit „weiteren Hinweisen“.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die UKA alle unsere Vorschläge für zulässig hält. Das war zu erwarten, da wir nichts anderes gemacht haben, als die entsprechenden Punkte der Brandenburgischen Kommunalverfassung abzuschreiben.

In einem Fall schlägt sie vor, die Formulierung zu konkretisieren (Anzahl der Beiratsmitglieder). In einem weiteren Fall (Ortsteilfonds) geht die UKA von einer falschen Annahme aus. Ansonsten enthält die Stellungnahme insbesondere Hinweise an die Stadtverwaltung, was diese bei der Umsetzung der Vorschläge zu beachten hat.

Zu Ziffer 2:

Die UKA trifft eine klare Aussage:

„Die Stadt Eberswalde kann frei darüber bestimmen, ob und in welcher Form Ortsteilvertretungen eingeführt bzw. die bestehenden Ortsteilvertretungen geändert werden sollen.“

Unsere Forderung hinsichtlich der Zahl der Beiratsmitglieder von 3 bis 9 wird als zulässig erklärt. Wir hatten diese Spanne genannt, um bei der konkreten Umsetzung Gestaltungsspielraum zu lassen. Die UKA weist darauf hin, daß die Hauptsatzung eine konkrete Zahl nennen muß. Wir konkretisieren unseren Vorschlag dahingehend, daß Ortsteile mit mehr als 1.000 Einwohnern 6 Beiratsmitglieder und Ortsteile mit mehr als 10.000 Einwohnern 9 Beiratsmitglieder haben sollen.

Der Hinweis auf die Wahl in Bürgerversammlungen bezieht sich auf die konkrete Umsetzung, mit der laut Ziffer 5 unserer Vorlage die Stadtverwaltung beauftragt werden soll.

Zu Ziffer 3:

Hierzu hat die UKA keine Bedenken und Hinweise.

Zu Ziffer 4:

Auch lautet die Aussage der UKA, daß unsere Vorschläge zulässig sind.

Der Hinweis auf die ausschließliche Verwendung zur Förderung von Vereinen ... etc. ist in unserer Vorlage enthalten, da wir ausdrücklich auf den § 46 Absatz 4 BbgKVerf verwiesen haben, in dem die Verwendung genau definiert ist. Auf die Aufzählung der einzelnen Verwendungsmöglichkeiten

in der Beschlußvorlage selbst konnte daher verzichtet werden, zumal dies in der Sachverhaltsdarstellung erfolgt. Daß die Stadtverwaltung den Beschluß so umsetzt, wie es die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften verlangen, setzen wir voraus.

Die UKA irrt, wenn sie schreibt: „Die Beschlußvorlage legt nahe, daß die Ortsbeiräte über die Verwendung der Mittel allein entscheiden sollen.“ Die Beschlußvorlage legt vielmehr durch den direkten Verweis auf die Kommunalverfassung nahe, daß die Verwendung der Mittel entsprechend den Vorgaben der Kommunalverfassung zu erfolgen hat.

Wie der Beschluß im einzelnen umgesetzt wird, ist Sache der Stadtverwaltung und nicht der Stadtverordnetenversammlung. Deren Aufgabe beschränkt sich nach der Beschlußfassung auf die Kontrolle, ob die Beschlüsse rechtskonform umgesetzt werden. Die Hinweise der UKA betreffen demnach die Aufgaben der Stadtverwaltung bei der Umsetzung des Beschlusses.

Zu Ziffer 5:

Die Bemerkungen zu Ziffer 5 betreffen die notwendige Zweidrittelmehrheit und die Anhörungsrechte der betroffenen Ortsteilvertretungen.

Diese sind durch die Kommunalverfassung vorgeschrieben und konnten von daher nicht Gegenstand der Beschlußvorlage sein.

Unsere Beschlußvorlage muß in Ziffer 5 hinsichtlich des Datums, wann die Hauptsatzungsänderung der StVV vorzulegen ist, an die aktuelle Situation angepaßt werden.

Zu den weiteren Hinweisen:

Auch für den Fall, daß die Beschlußvorlage von der Stadtverordnetenversammlung am 27.2. bestätigt wird und die Stadtverwaltung im März nach Anhörung der betroffenen Ortsteilvertretungen die Vorlage zur Änderung der Hauptsatzung vorlegt, wird eine Umsetzung der Regelungen erst nach der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 möglich sein.

Den Hinweisen der UKA ist zu entnehmen, daß dann in den vier betroffenen Ortsteilen, wo Ortsbeiräte eingeführt werden sollen, unmittelbar nach der Kommunalwahl neu gewählt werden muß. Und zwar in einer Direktwahl.

Es bietet es sich an, dafür als Termin den Termin der Bürgermeisterwahl zu nehmen, die voraussichtlich mit der Landtagswahl am 14. September 2014 zusammenfällt.

Für die Ortsbeiratswahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung. Beim Wahltermin am 14. September wäre der Einreichungsschluß für Wahlvorschläge (66. Tag vor der Wahl) am 10. Juli 2014.

Das bedeutet, die entsprechende Hauptsatzungsänderung kann nicht der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nach der Kommunalwahl überlassen werden. Diese ist für den 19. Juni 2014 geplant. Es sollten wenigstens 2 Monate Zeit sein, um die Wahlvorschläge einzureichen.

Demnach wäre der späteste Termin für eine Beschlußfassung über die entsprechende Hauptsatzungsänderung in der StVV-Sitzung im April. Besser wäre eine Beschlußfassung im März.

Für die Fraktion
Gerd Markmann

